B.-PLAN NR.: 6 OS. Wgs.

WENNIGSEN
Landkreis Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
(Verbindlicher Bauleitplan)

1 : 1000

RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- D — DOPPELHÄUSER
- (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,4) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o,g — o = OFFENE BAUWEISE, g = GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND IHRE ZUWEGUNG
- GST — STELLPLÄTZE, GST = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BAUGRENZE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE (EMPFOHLENE MASSNAHME)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE U. PARKPLÄTZE
- SICHTWINKEL
- KINDERSPIELPLATZ

DIESER PLAN IST DER ZEICHNERISCHE BESTANDTEIL DER SATZUNG.

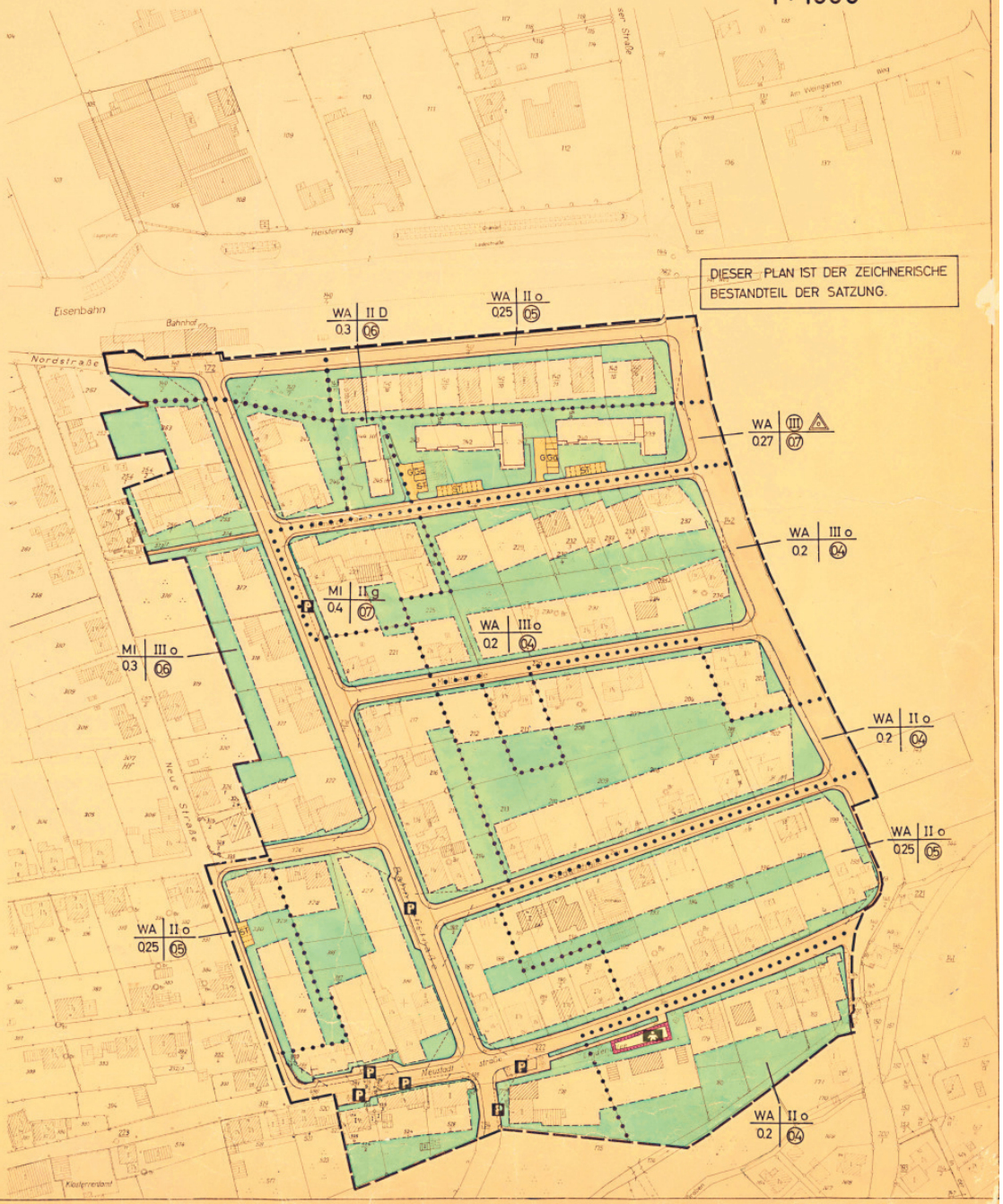

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
Der Regierungspräsident
— 214 — 100 / 69
Hannover, den 6. 6. 1969
Im Auftrage
Regierungsassessor

ENTWURF AUSGEARBEITET
HANNOVER, DEN 14. 5. 68

LANDKREIS HANNOVER

PLANUNGSAMT

Anlage 1 b

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 6 (verbindlicher Bauleitplan)
der Gemeinde Wennigsen (Deister), Landkreis Hannover

- - - - - -

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des oben angeführten Plangebietes hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister), Landkreis Hannover, auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in seiner Sitzung am 20. Jan. 1969 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen dickgestrichelten Linie im Plan im Maßstab 1 : 1000, der mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht und wird hiermit festgesetzt.

§ 2

Stellplätze und Garagen

(1) Für Kraftfahrzeuge auf Baugrundstücken mit Einzelhausbauweise

a) Die Mindestfestsetzung wird je Wohnungseinheit mit einem Einstellplatz oder einer Garage bestimmt.

b) Garagenbauten sind mindestens 5,0 m von der Verkehrsfläche entfernt zu errichten.

(2) Für die außer unter (1) aufgeführte Bebauung.

Garagen und Stellplätze für Mietwohnungen, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnliche bauliche Anlagen sind im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und der Gemeinde in geeigneter Größe, Lage und Beschaffenheit auf dem Baugrundstück oder in der Nähe zu schaffen.

(3) Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der städtebaulich geordneten Entwicklung dürfen Kellergaragen nicht errichtet werden.

(4) Garagenbauten können, soweit baurechtliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

§ 3

Aufhebung bisherigen Ortsrechts

Alle rechtskräftigen ortsrechtlichen Bestimmungen, die dieser Satzung entgegenstehen, gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als aufgehoben.

§ 4

Zwangsmittel

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 250,-- DM festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgeführt werden. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem Tage nach der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Gemeinde Wennigsen (Deister) 1 Landkreis Hannover

Bürgermeister Gemeindedirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident

— 214 — 100 / 69

Hannover, den 6. 6. 1969

Im Auftrage

Regierungspräsident Hannover 52

Bauassessor